

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 18.02.2021

Nummer 16

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Bekanntmachung

Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 seit 21.01.2021

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit amtlich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von höchstens 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit 21.01.2021 unterschritten ist (Wert laut RKI: 74,5, Stand 21.01.2021, 0:00 Uhr).

Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 22.02.2021 deshalb folgende Regelungen gelten:

An den in § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) genannten Einrichtungen (d.h. insbesondere an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen, an verschiedenen Jahrgangsstufen von Förderzentren sowie in den Abschlussklassen aller übrigen Schulen) findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter den in § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) genannten Voraussetzungen (insbesondere Betreuung in festen Gruppen und Ausarbeitung eines spezifischen Schutz- und Hygienekonzepts) möglich.

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können unter den weiteren, unter § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) genannten Voraussetzungen, in Präsenzform stattfinden.

Sollte der Inzidenzwert von 100 künftig wieder überschritten werden, erfolgt eine neue Bekanntmachung.

Schweinfurt, den 18.02.2021

gez.
Florian T ö p p e r
Landrat